«Kick it»

das Cluborgan des FC Reinach

Einladung zur a.o. Generalversammlung Statuten FC Reinach Totalrevision 2026
Mittwoch, 16. Dezember 2026

Lottomatch
Sonntag, 29. November 2026



Ausgabe 4, November 2026

SANITÄR – HEIZUNG
FEIGENWINTER
die gute Quelle für Haustechnik
Sanitär + Heizung
EXPRESS-Kundenservice
061 711 99 04
www.sanitaer-feigenwinter.ch

toppharm
Apotheke Parfümerie Liechti
Hauptstrasse 27, CH- 4153 Reinach, Tel. +41 61 711 21 21, Fax: +41 61 711 21 35
Niederbergstrasse 1, CH- 4153 Reinach, Tel. +41 61 711 11 44, Fax: +41 61 712 24 74



AEBISCHER
BRILLEN & KONTAKTLINSEN
Güterstrasse 247 · 4053 Basel
061 331 26 86
aebischeroptik.ch
10% für FCR - Mitglieder


Bewegung und gesunde Ernährung
ist für mich
die beste Medizin
SWICA motiviert Sie für Ihre persönliche Gesundheitsvorsorge in den Bereichen Bewegung, Ernährung und Entspannung mit bis CHF 800.– pro Jahr. Machen Sie mit! Beim Training und bei SWICA.
Telefon 0800 80 90 80. www.swica.ch
Ihr persönlicher Versicherungsberater
Mirco Maissen
Telefon 079 907 09 29
mirco.maissen@swica.ch
FÜR DIE BESTE MEDIZIN. HEUTE UND MORGEN.
SWICA

Impressum

Fussballclub Reinach
Postfach 521,
4153 Reinach 1

Kick It Nr. 04/26
Ausgabe November 2026
erscheint viermal jährlich

Auflage
690 Exemplare

Offizielle Adresse
für alle Korrespondenzen
Fussballclub Reinach,
Postfach 521, 4153 Reinach 1,
www.fcreinach.ch

Kontakt zur Homepage
Martin Ming
martin@em-em.ch

Bankverbindung
Fussballclub Reinach, 4153 Reinach
Raiffeisenbank Reinach
PK-Nr. 40-006417-3
IBAN Nr. CH73 8080 8007 2233 1253 4

Präsident
Biu Phan,
Rainenweg 65, 4153 Reinach

Redaktion
Martin Ming
martin@em-em.ch

Druck
Druckerei Dietrich AG,
Pfarrgasse 11, 4057 Basel

Inhalt

- Editorial 5-7
- Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung 9
- Statuten FC Reinach Totalrevision 2026 11-31
- Zubi Carrosserie: Treue Unterstützung aus Allschwil 32-34
- Anlässe 34

Redaktionsschluss
für die Februar-Ausgabe ist

Montag, 1. Februar 2027

Beiträge bitte an:
martin@em-em.ch

Wir organisieren Ihren gesamten Badumbau.

Sanitär
Heizung
Service

alltech
INSTALLATIONEN AG

Muttenz | Arlesheim | www.alltech.ch | 061 639 73 73

RAIFFEISEN

Raiffeisenbank
Reinach BL

Jetzt
App
downloaden

Raiffeisen RIO - die einfache Anlage-App

Mit unserer komplett digitalen Anlagelösung zurücklehnen und das Geld durch unsere erfahrenen Anlageexperten verwalten lassen. Bereits ab CHF 500.– möglich!

raiffeisen.ch/mein-rio

Liebe Mitglieder, Freunde und Unterstützer des FC Reinach

Ausserordentliche GV
Diese Ausgabe des «Kick it» ist in mehrfacher Hinsicht eine besondere. Wir haben uns entschieden, die Printausgabe vorzuziehen. Der Grund dafür ist die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung, an der wir über die Totalrevision unserer Statuten abstimmen werden. Diese Revision erfolgt aufgrund einer Auflage des Schweizerischen Fussballverbands (SFV). Die entsprechenden Informationen und Unterlagen findet ihr in der offiziellen Einladung.

Q4 Berichte «nur» online
Die Berichte aus unserem Vereinsleben folgen wie gewohnt. Sie werden in den nächsten Tagen auf fcreinach.ch veröffentlicht. Mittlerweile besuchen monatlich über 3000 Personen unsere Website. Das ist Motivation genug, die Online-Berichterstattung weiter auszubauen. Gleichzeitig sind wir auf eure Beiträge angewiesen. Deshalb meine Bitte an alle Redaktorinnen und Redaktoren: Reicht eure Berichte bitte rechtzeitig bis zum 23. November ein, damit wir sie zeitnah online stellen können.

FC Reinach Lottomatch 2026
Ein weiterer wichtiger Termin steht bereits vor der Tür: Am Sonntag, 29. November, findet unser traditioneller Lottomatch im Restaurant Fiechten statt. Wir freuen uns auf einen spannenden und geselligen Nachmittag mit vielen bekannten Gesichtern. In diesem Jahr



Ihr Auftrag ermöglicht Menschen mit Behinderung eine qualifizierte Arbeit und sichert 140 agogisch begleitete Arbeitsplätze.

Unsere Dienstleistungen und Produkte sind vielfältig, orientieren sich am Markt und schaffen einen sozialen Mehrwert:

Grafisches Service-Zentrum
Elektronische Datenverarbeitung
Treuhand
kreativAtelier
Gastronomie
Flohmarkt

Wir freuen uns auf Ihren Auftrag!

WBZ
Wohn- und Bürozentrum für Körperbehinderte
www.wbz.ch
+41 61 755 77 77

Ihre Spende in guten Händen
Spendenkonto 40-1222-0

RESTAURANT
wacker
IN REINACH ANTHONY THIERRY UND SÖHNE

DURCHGEHEND
WARME KÜCHE

HAUSSPEZIALITÄTEN:
CHARBONNADE
UND FLAMMKUCHEN

TEL 061 711 53 20
INFO@RESTAURANT-WACKER.CH

SWISSLOS
Sportfonds Baselland
Sportamt Baselland

NEU!

METZGERHUUS
STADT UND LAND

Wölferstrasse 20
Füllinsdorf

Regionales Schlachthuus + Fleischwerkstatt

+ Selbstbedienung-**Shop**
täglich offen 5 - 22 Uhr - auch sonntags!
freitags + samstags bedient 10 - 12 Uhr
nur regionale Produkte von Metzgern & Bauern

+ Fleischevents

haben wir zudem versucht, den FC Reinach etwas stärker in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Offenbar haben einige Augen die grossen Banner erfasst, denn es sind bereits über 130 Sitzplatzreservationen eingegangen.

Dresssponsoren 2027 - 2030

Auch beim Sponsoring laufen die Vorbereitungen für die nächste Ausrüstungsperiode von 2027 bis 2030. Die Suche nach Dresssponsoren hat begonnen. Rund 30 Mannschaften sollen wieder mit einem Sponsor ausgestattet werden. Falls ihr einen heissen Tipp habt oder jemanden kennt, für den ein Engagement beim FC Reinach interessant sein könnte, freue ich mich über eine Nachricht.

Es würde mich freuen, möglichst viele von euch in den nächsten Tagen persönlich zu treffen. Sei es am Lottomatch oder an der ausserordentlichen Generalversammlung. Beide Anlässe bieten eine gute Gelegenheit, zusammenzukommen und sich für unseren Verein einzusetzen.

Ich wünsche euch eine gute Zeit und viel Vergnügen mit dieser Ausgabe.

Martin
PR & Sponsoring
FC Reinach 1921

SCHUMACHER ELEKTRO

Umbau
Neubau
Service

Reinach
✆ 061 713 03 73
Solarstromanlagen

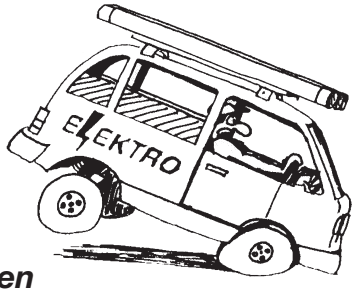



Herzlichen Dank
unseren Inserenten!



orthoklinik
dornach

Mit uns bleiben Sie am Ball – die orthopädische Klinik für Fussballer und Fussballerinnen in der Region Basel

Vereinbaren Sie einen Termin bei unseren Fachärzten. Sie helfen Ihnen bei Fuss-, Knie-, Hüft- und Schulterbeschwerden – damit Sie schneller wieder auf den Beinen sind.

Medizinischer Partner des FC Reinach.



Schneller auf den Beinen

Orthoklinik Dornach AG | Spitalweg 11 | 4143 Dornach | T +41 61 261 22 00
www.orthodornach.ch | info@orthodornach.ch



Einladung zur aussordentlichen Generalversammlung

Mittwoch, 16. Dezember 2026, Clubhaus Fiechten
19.00 Uhr Ausserordentliche Generalversammlung
20.00 Uhr Apéro

Traktanden:

Begrüssung

1. Statuten FC Reinach Totalrevision 2026

Basis bilden die Musterstatuten des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), die den aktuellen gesetzlichen Anforderungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und dem Obligationenrecht (OR), allen Vorgaben der internationalen und nationalen Fussballverbände sowie neu dem seit 1. Januar 2026 verbindlich geltenden Branchenstandard des Schweizer Sports mit dem Ethik-Statut, dem Dopingstatut und der Anerkennung der Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und des Schweizerischen Sportgerichts entsprechen. Dazu wurden die bereits bisher in den Statuten des FC Reinach vom 28. Dezember 1992 geregelten Besonderheiten weitgehend übernommen.

Der vorliegende Statutenentwurf wurde am 02. Oktober 2026 vom Rechtsdienst des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) vorgeprüft und in dieser Form als korrekt bestätigt.

Wir freuen uns auf Eure Teilnahme an unserer ausserordentlichen Generalversammlung.

FC Reinach
Clubvorstand



Für die Zukunft:
Klimafreundliche Energien. Intelligente Infrastrukturen.
Smarte Services. Innovative Wärme.

primeo energie



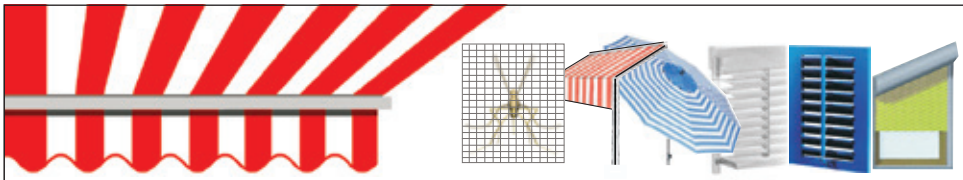

STOREN FUST AG
Wir beraten Sie gerne!

Ganzjährige Ausstellung
& Reparaturservice

Seewenweg 3 4153 Reinach Tel. 061 716 98 98 www. storenfust.ch



STATUTEN DES FC REINACH

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

[1] Der FC Reinach wurde am 9. November 1921 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

[2] Er bezweckt die Ausübung das Angebot, die Förderung und Weiterentwicklung des Fussballsports, insbesondere die Nachwuchsförderung und die Pflege der Kameradschaft.

[3] Sein Sitz befindet sich in Reinach, Kanton Basel-Landschaft.

[4] Der FC Reinach ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

[5] Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

[6] Die Vereinsfarben sind rot-blau-rot.

Art. 2

[1] Der FC Reinach ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS).

[2] Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des internationalen Fussballverbandes (FIFA), des europäischen Fussballverbandes (UEFA), des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Regionalverbandes (FVNWS) sind für den FC Reinach sowie seine Mitglieder, Spieler/innen, Trainer/innen und Funktionäre/innen verbindlich.

Art. 3

[1] Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Reinach und seine Mitglieder, Spieler/innen, Trainer/innen und Funktionäre/innen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

[2] Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

[3] Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.



Hesch e Schade am Chaare - duesch zum Zubi fahre!

ZubiCarrosserie

Stephan Zuberbühler
Inhaber

Zubi Carrosserie GmbH
Binningerstrasse 99B
CH-4123 Allschwil

Tel. 061 691 44 60
Fax 061 693 46 41
Mail info@zubicar.ch
Web www.zubicar.ch

Stocker AG
Sanitär

Reparaturservice
Umbauten
Boilerservice
Heizungen

061 712 25 90

www.stocker-sanitaer.ch

...wir kümmern uns drum!

JOST TRANSPORT AG

JOST

UMZÜGE • MULDEN

+41 61 711 38 38
jost-transport.ch

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann jede Person werden, welche die Statuten und die beim Beitritt geltenden Bestimmungen des Vereins anerkennt.

Art. 5

[1] Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

[2] Beitrittsgesuche noch nicht volljähriger Personen müssen von der gesetzlichen Vertretung mitunterzeichnet werden.

[3] Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 6

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktive Frauen und Männer (inkl. Funktionäre/innen);
b) Junioren/innen;
c) Senioren/innen;
d) Ehrenmitglieder;
e) Freimitglieder;
f) Passivmitglieder;
g) Gönner/innen und Supporter/innen.

Art. 7

[1] Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

[2] Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 8

Zum Freimitglied wird ernannt, wer 25 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied des Vereins war. Die Ernennung erfolgt an der folgenden Generalversammlung. Die Freimitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes auch vorher erfolgen, wenn sich ein Mitglied um den Verein verdient gemacht hat. In diesem Falle muss die Generalversammlung die Ernennung bestätigen.

GRIEDER
Schliess- und Sicherheitstechnik GmbH
www.grieder-sicherheit.ch

Urs Grieder
Baselstrasse 25
4153 Reinach BL 1
Tel. 061 713 70 00
Fax 061 713 70 07
ug@gsst.ch



KUNZ + JEPPESEN AG
dipl. Architekten SIA 4153 Reinach
Therwilerstrasse 13 061 715 98 00
Architektur Planung Ausführung
www.kunz-jeppesen.ch

miotto
Heizung + Solar
Beratung · Planung · Ausführung · Service
061/723 12 12

Alter
ABBRUCH - AUSHUB - HEIZÖL
LEO ALTER AG AESCH
Tel. 061 / 751 16 06
www.alter-ag.ch • info@alter-ag.ch



heer ag
Gastronomie-Einrichtungen
plant liefert betreut
4153 Reinach Tel. 061 717 11 00
2540 Grenchen Tel. 032 653 07 08
3752 Wimmis Tel. 033 336 66 08
8317 Tagelswangen Tel. 052 347 08 00
info@heer-ag.ch www.heer-ag.ch

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9

[1] Die volljährigen Mitglieder aller Kategorien des FC Reinach haben das Recht

a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben;
b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden;
c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

[2] Aktive, Junioren/innen und Senioren/innen haben das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Art. 10

[1] Die Mitglieder des FC Reinach haben die Pflicht

a) sich gegenüber dem FC Reinach treu und loyal zu verhalten;
b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes FVNWS und des FC Reinach zu befolgen;
c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
d) den FC Reinach für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre/innen und Trainer/innen) des Vereins Folge zu leisten;
f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Reinach hervorgehen.

[2] Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

[3] Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Schutzhüllen nach Mass

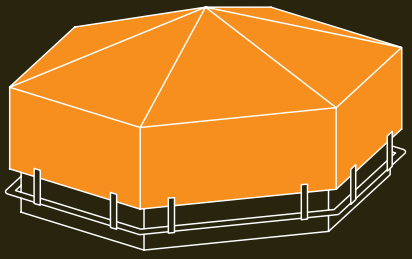

CORDAG AG
AESCH BL

T +41 61 755 50 40
info@cordag.ch
www.cordag.ch

Schreinerei Wenger AG

Ralph Spillmann
eidg. dipl.
Schreinermeister

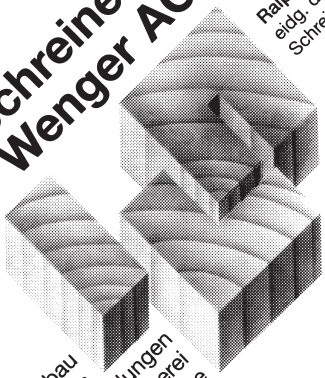

Innenausbau
Möbel und Küchen
nach Ihren Vorstellungen
Fenster/Glaserei
Reparaturservice

Ziegelgasse 4
4153 Reinach BL
Telefon 061 711 27 10
Telefax 061 711 28 74
info@schreinerei-wenger.ch
www.schreinerei-wenger.ch

schneebeli
& Co AG

Fensterbau
Haustüren
Schreinerei
Klappläden
Fliegengitter

Basel - Reinach Tel. 061 715 90 90
www.schneebelicoag.ch

Grellinger
schafft Kontakte.



Ob Firmenjubiläum oder Vernissage, ob
Gewerbeausstellung oder Mitarbeiteranlass...

Die Häppchen dazu jetzt im neuen Online-Shop bestellen: www.grellinger.ch

grellinger
BÄCKEREI
CONFISERIE
TAKE-AWAY

Reinach Hauptstrasse 32, «bim Dorfbrunne», T 061 711 75 15
Angensteinerstrasse 5, T 061 711 79 30
Therwil Mittlerer Kreis 51, T 061 721 40 14
www.grellinger.ch - info@grellinger.ch

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 11

[1] Austritte von Aktiven, Junioren/innen und Senioren/innen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (31. Dezember) oder das Ende einer Wettspielsaison (30. Juni) erfolgen.

[2] Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens drei Monate vor dem Austrittstermin schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.

Art. 12

[1] Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.

[2] Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 13

[1] Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

[2] Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

[3] Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Handen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

[4] Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekursschrift am letzten Tag der Frist eingereicht wird.

Art. 14

[1] Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

[2] Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 15

Die Organe des Vereines sind:

a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Revisionsstelle;
d) die Geschäftsstelle.



FITNESSTREFF
NIKLAUS

TRAINING IN REINACH

Stark auf dem
Platz beginnt in
der Vorbereitung.

Bei uns trainierst du nicht anonym. Wir kennen deinen Namen, deine Ziele und das, was dein Körper braucht. Mit ausgebildetem Fachpersonal, persönlicher Betreuung und viel Erfahrung mit Sportlerinnen und Sportlern begleiten wir dich vom Aufbau bis zur nächsten Saison.

Dein Körper ist dein wichtigstes Teammitglied.

EXKLUSIV FÜR SPIELER DES FC REINACH AB 16 JAHREN

Dein Vereinsangebot.

Trainiere auch neben dem Platz. Als Spieler des FC Reinach profitierst du von unseren exklusiven Clubkonditionen.

6 MONATE
CHF 700.–

12 MONATE
CHF 1'100.–

Gültig für alle Spieler ab 16 Jahren mit Nachweis der Mitgliedschaft. Nicht kumulierbar mit anderen Angeboten.

Vereinbare jetzt deinen Beratungstermin.

061 711 40 24
info@fitnesstreff.ch
Am Bruggrain 1, 4153 Reinach BL

fitnesstreff.ch

FITNESSTREFF NIKLAUS

IM RESTAURANT FIECHTEN

FC RE

LOTTO

TOLLE P

VELO | FRESSKÖR

E-SCOOTER | TEC

DIVERSE GU

KOMMUNIKATIONSPARTNER

KURY

RESTAURANT FIECHTEN

CREAPLOT.CH
GROSSFORMATDRUCK I WERBETECHNIK

SONNTAG, 29. N

START 13

INACH

MATCH

PREISE:

BE | FERNSEHER |

HNIK & GADGETS

UTSCHEINE

IOVEMBER 2026

3.00 UHR


hoffmann
automobile
SKODA
Nutzfahrzeuge
Aesch • Allschwil • Basel • Dornach • Zwingen

a) Die Generalversammlung

Art. 16

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 17

[1] Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester nach Ende des Vereinsjahres statt.

[2] Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vereinsvorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
c) Genehmigung:
   - der Jahresrechnung;
   - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
e) Genehmigung des Budgets;
f) Wahl und Abberufung:
   - des Präsidiums;
   - der übrigen Vorstandsmitglieder;
   - der Revisionsstelle;
g) Kenntnis der Mutationen;
h) Behandlung von Einsprachen und Rekursen gegen die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
i) Ehrungen und Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
j) Anträge;
k) Statutenänderungen.

Art. 18

[1] Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

[2] Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 19

[1] Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.

[2] Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind (ausgenommen bei Auflösung des Vereins, vgl. Art. 37-39).

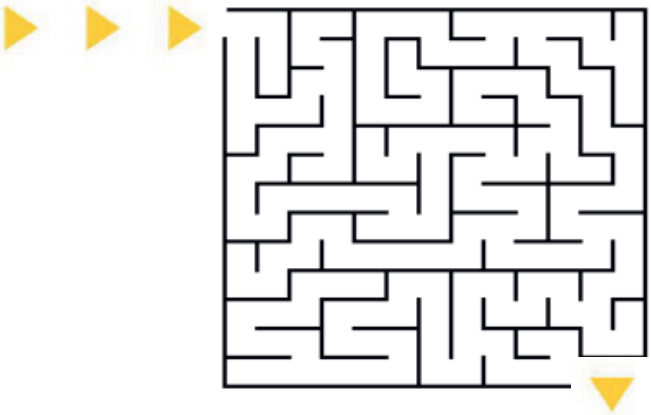

Auch für Ihr
BAUVORHABEN
finden wir den
richtigen Weg für Sie!

KURY

- **Tiefbau**
- **Belagsarbeiten**
- **Kundenmaurer**
- **Umgebungsarbeiten**

Kury AG
Am Kägenrain 1 – 3
4153 Reinach
Tel. 061 711 10 87
www.kurybau.ch

[3] Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

[4] Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.

[5] Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

[6] Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 20

[1] Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren/innen sowie für volljährige Junioren/innen obligatorisch.

[2] Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal Fr. 200.- gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Art. 21

[1] Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung durch Publikation oder persönliches Anschreiben einzuladen.

[2] Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten. Für Statutenänderungen gelten besondere Fristen (Art. 36, Absatz 2).

Art. 22

[1] Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidium bis zum Schluss geleitet. Ist das Präsidium verhindert, leitet seine Stellvertretung oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

[2] Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler/innen wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 19 Abs. 2).

b) Der Vereinsvorstand

Art. 23

Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidium;
- dem Vize-Präsidium;
- dem/der Präsidenten/in der Spielkommission;
- dem/der Präsidenten/in der Senioren/innenkommission;

Wir bleiben am Ball

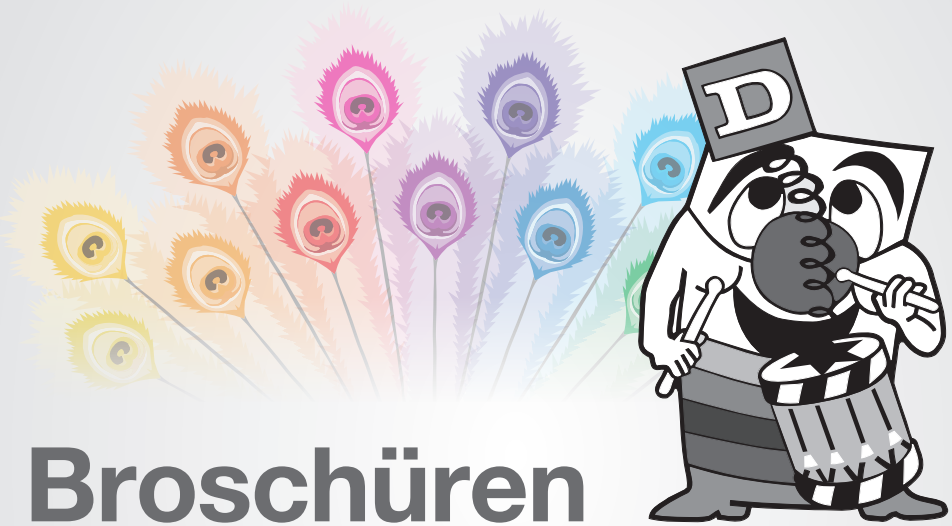

Broschüren
Einzelanfertigungen
Flyer **Werbetafeln**
Plakate
Visitenkarten
u.v.m.

Druckerei Dietrich AG
Pfarrgasse 11, CH-4019 Basel
Tel. +41 61 639 90 39
info@druckerei-dietrich.ch
www.druckerei-dietrich.ch

Tradition mit Zukunft
seit 1933

Offsetdruck
Siebdruck
Veredelung
Werbetechnik
Digitaldruck
Textildruck

- dem/der Präsidenten/in der Junioren/innenkommission;
- der Leitung Sport;
- der Leitung Marketing und Sponsoring;
- der Leitung Finanzen;
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 24

[1] In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

[2] Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

[3] Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 25

[1] In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

[2] Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand ist um eine ausgewogene Geschlechtervertretung bemüht.

[3] Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens fünf verschiedene Personen anzugehören.

[4] Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 26

[1] Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern.

[2] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

[3] Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

[4] Mit Ausnahme des Vereinspräsidiums kann der Vereinsvorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 27

[1] Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

[2] Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

[3] Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für die Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

[4] Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert dieses seine Stellvertretung.

FUSSBALLCLUB FCR REINACH 1921

GOLDENKEY	1. MANNSCHAFT
Giesergeschäft FAIK GmbH	UPDATE fitness
orthoklinik dornach	AC AUTO AG
JOST	2. MANNSCHAFT
PHYSIOBOX	
meschi unternehmens-support	SENIOREN 50+
FIECHTEN	SENIOREN 40+
D	JUNIOREN B1
SIEWAL TRUST GmbH	JUNIOREN B2
RAIFFEISEN	JUNIOREN C1
Endress+Hauser	JUNIOREN C2
JOST	JUNIOREN DA
U. BAUMANN Haushalt. Küchen. Service.	
orthoklinik dornach	JUNIOREN DB
CREAPLOT.CH GROSSFORMATDRUCK I WERBETECHNIK	JUNIOREN DC
AMolerei	JUNIOREN DD
WIDLER ELEKTRO AG	JUNIOREN EA

JUNIOREN EB	JOST
JUNIOREN EC	JOST
JUNIOREN ED	greiflinger
JUNIOREN FA	primeo energie
JUNIOREN FB	primeo energie
JUNIOREN FC	ALMORA
JUNIOREN FD	HEMO GmbH Ihr Partner für Sauberkeit
JUNIOREN G ROT	FUTURE Star
JUNIOREN G GELB	JOST
JUNIOREN G BLAU	JOST
JUNIOREN G WEISS	JOST
FRAUEN	Stöcklin
FF 17	santhera
FF14	primeo energie
FF11	VOGELSANGER
FF9	HEMO GmbH Ihr Partner für Sauberkeit

DRESSSPONSOREN FC REINACH 2024 - 2027

[5] Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vereinsvorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

[6] Die Mitglieder des Vereinsvorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 28

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen das Präsidium und das Vizepräsidium unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

c) Die Revisionsstelle

Art. 29

[1] Die ordentliche Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren eine externe, unabhängige und fachlich ausgewiesene Revisionsstelle im Sinne von Art. 727b oder 727c des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

[2] Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

d) Die Geschäftsstelle

Art. 30

[1] Der Vereinsvorstand kann zur Erledigung administrativer Arbeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Er regelt dazu die Anstellungsbedingungen, die Organisation und die Entschädigung in eigener Kompetenz.

[2] Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft geregelt.

KAPITEL 4: FINANZEN

Art. 31

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Erträgen aus Sponsoring, Werbung, Gönner, Supporter und Donatoren;
- Subventionen der öffentlichen Hand (Jugend+Sport, Swisslos Sportfonds usw.);
- Sammlungen, Schenkungen und Legate;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Art. 32

[1] Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich an der ordentlichen Generalversammlung fest-gelegt und gemäss Anordnung des Vereinsvorstandes resp. beim Eintritt in den Verein entrichtet.

[2] Der Mitgliederbeitrag ist jeweils in vollem Umfang für das gesamte Vereinsjahr geschuldet, also auch bei späterem Eintritt oder früherem Austritt aus dem Verein.

[3] Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder ohne Spielerpass sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 33

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 34

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 5: STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 35

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben.

Art. 36

[1] Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.

[2] Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 6: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 37

[1] Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

[2] Diese spezielle ausserordentliche Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

[3] Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 38

[1] Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

[2] Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt, zu der eine Vertretung des Regio-nalverbandes als Beratung zugezogen werden kann.

Art. 39

[1] Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Schweizerischen Fussballverband (SFV) oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Reinach ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

[2] Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Reinach kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag der Sportförderung in der Gemeinde Reinach zukommen lassen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung des FC Reinach vom 16. Dezember 2026 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 28. Dezember 1992 und alle vorherigen Versionen. Sie treten mit Genehmigung durch das Generalsekretariat des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) in Kraft.

Das Präsidium:

.....
Quang Biu Phan

Das Vize-Präsidium:

.....
Martin Grolimund

Zubi Carrosserie: Treue Unterstützung aus Allschwil



«Hesch e Schade am Chaare, duesch zum Zubi fahre.» So lautet der Slogan der Zubi Carrosserie GmbH. Der Betrieb in Allschwil ist seit vielen Jahren nicht "nur" eine Adresse für Carrosserie- und Lackierarbeiten in der Region Basel, sondern auch treuer Unterstützer des FC Reinach.

Seit Juli 2006 führt Stephan Zuberbühler das Unternehmen. Der gelernte Carrosserie-Spengler hat den Betrieb von seinem Vater René übernommen. Dieser hatte die Garage bereits 1993 übernommen und zuvor lange für die von der Familie Marioni gegründete Carrosserie gearbeitet. Die Geschichte des Betriebs reicht damit deutlich weiter zurück als der Name Zubi Carrosserie.

Heute arbeiten drei Carrosserie-Spengler und drei Lackierer im Betrieb. Repariert werden Fahrzeuge aller Marken. Dazu gehören Autos und Lieferwagen ebenso wie Motorräder, Roller und Oldtimer.

Zum Alltag gehören Unfallschäden, Parkschäden und Hagelschäden. Auch Rostreparaturen, Dellendrücken, Lackierungen, Scheibenreparaturen und Felgenreparaturen werden in der Werkstatt ausgeführt. Bei einer Reparatur können auf Wunsch auch Occasionsteile verwendet werden. Das kann die Kosten deutlich reduzieren.

Eine weitere Spezialität sind Oldtimer. Bei älteren Fahrzeugen braucht es oft andere Lösungen als bei einem modernen Auto. Die Zubi Carrosserie übernimmt unter anderem Rostreparaturen, fertigt Radläufe neu an, kümmert sich um den kompletten Lackaufbau und



führt Service- und Reparaturarbeiten aus. Dabei spielt es keine Rolle, welcher Marke der Oldtimer angehört.

Neben Fahrzeugen werden in Allschwil auch industrielle Objekte lackiert. Dazu gehören beispielsweise Möbel, Küchenabdeckungen, Baumaschinen oder Holzelemente.

Für Kundinnen und Kunden aus Basel und der Umgebung übernimmt Zubi Carrosserie bei Unfallreparaturen auf Wunsch auch die Abwicklung mit der Versicherung. Ein Ersatzfahrzeug steht zur Verfügung und bei allen Dienstleistungen kann ein Hol- und Bringservice genutzt werden.

«Wir nehmen uns Zeit und schauen gemeinsam mit dem Kunden, welche Lösung sinnvoll ist», sagt Stephan Zuberbühler. Das kann bei einem kleinen Parkschaden eine einfache Reparatur sein. Bei einem grösseren Unfallschaden geht es darum, den gesamten Ablauf von der Schadenmeldung bis zur fertigen Reparatur möglichst unkompliziert zu organisieren.

Als Sponsor des FC Reinach unterstützt die Zubi Carrosserie einen Verein, der

Zubi Carrosserie: Treue Unterstützung aus Allschwil



ebenfalls eng mit der Region verbunden ist. Für das Unternehmen ist das Engagement eine Möglichkeit, den lokalen Sport und damit auch das Vereinsleben zu unterstützen.

Hesch e Schade am Chaare – duesch zum Zubi fahre.

ZubiCarrosserie

Zubi Carrosserie GmbH
Binningerstrasse 99b
4123 Allschwil
061 691 44 60
info@zubicar.ch

Anlässe

29.11.2026	Lottomatch
05.12.2026	Weihnachtsturnier
16.12.2026	Ausserordentliche Generalversammlung
14.12.2026 – 10.01.2027	Sportanlage Fiechten bleibt geschlossen
01.02.2026	Redaktionsschluss Kick it Q1 2027

Piserchia sport

Hagnaustrasse 25 4132 Muttenz
Tel. 061 311 14 45
(Montag geschlossen)

Freie Strasse 20 4001 Basel
Tel. 061 262 12 80
(Montag geschlossen)
info@piserchiasport.ch

JAKO

Offizieller Ausrüster des FC Reinach

Piserchia Sport
Ihr Teamsportprofi mit jahrelangen Erfahrungen.
Top-Konditionen bei Vereins-Sport-Bestellungen.
Wir bedrucken und veredeln Ihre Teamsport-Artikel nach Ihren individuellen Wünschen und Vorstellungen.
Wir beraten Sie gerne jederzeit persönlich.

P.P.
CH-4153 Reinach BL



GEBRÜDER MEYER

ZAUNFABRIK
und SCHLOSSEREI

MÜNCHENSTEIN



Dammstrasse 64c, 4142 Münchenstein, Tel. 061 331 73 93, Fax 061 331 16 02
www.meyerzäune.ch, E-Mail meyer.zaeune@bluewin.ch

DANIEL STEBLER
HAIR STYLING
4153 REINACH
HAUPTSTRASSE 26
061 711 43 04